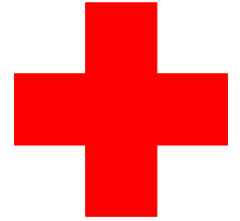


# SMSV SSTS



Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband  
Société Suisse des Troupes Sanitaires  
Società Svizzera delle Truppe Sanitarie

## Schutzkonzept "COVID-19"

## Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband

Version:	X21.01
Autoren:	TK SMSV
Ausgabe vom:	22.04.2021
Ersetzt Ausgabe vom:	05.06.2020
Ausgabestelle:	ZV SMSV / TK SMSV
Geprüft:	Zentralpräsident, 5. Mai 2020
Genehmigt:	Zentralvorstand, 12. Mai 2020
Verteiler:	Vereine, Zentralvorstandsmitglieder, Ausbildungslager AULA



## Inhaltsverzeichnis

<b>0. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>3</b>
<b>1. ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTES</b> .....	<b>3</b>
1.1 Grundsatz .....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	3
<b>2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS</b> .....	<b>4</b>
2.1 Übertragung des neuen Coronavirus .....	4
2.2 Schutz gegen Übertragung .....	4
<b>3. SCHUTZMASSNAHMEN</b> .....	<b>5</b>
3.1 «STOP-Prinzip» .....	5
3.2 Persönliche Schutzmassnahmen .....	5
<b>4. GRUNDREGELN</b> .....	<b>6</b>
4.1 Händehygiene.....	6
4.2 Abstand halten.....	6
4.3 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen .....	6
4.4 Raumteilung .....	6
4.5 Anzahl Personen begrenzen.....	7
4.6 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter .....	7
4.7 Arbeiten mit Körperkontakt .....	7
4.8 Arbeiten mit Material mit Körperkontakt .....	7
<b>5. REINIGUNG</b> .....	<b>7</b>
5.1 Lüften .....	7
5.2 Oberflächen und Gegenstände.....	7
5.3 WC-Anlagen.....	8
5.4 Abfall .....	8
5.5 Arbeitskleidung und Wäsche .....	8
<b>6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN</b> .....	<b>8</b>
<b>7. COVID-19 ERKRANKTE</b> .....	<b>8</b>
<b>8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN</b> .....	<b>8</b>
8.1 Persönliches Schutzmaterial .....	8
<b>9. INFORMATION</b> .....	<b>8</b>
9.1 Information an die Kundschaft (Teilnehmende an Anlässen der MSV und des SMSV) .....	8
<b>10. MANAGEMENT</b> .....	<b>9</b>
10.1 Erkrankte Mitglieder .....	9
<b>11. ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN VON SEITEN DES ZENTRALVORSTANDES SMSV</b> .....	<b>9</b>
<b>12. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>13. FRAGEN ZUM SMSV - SCHUTZKONZEPT COVIT-19</b> .....	<b>10</b>
<b>14. ANHÄNGE</b> .....	<b>11</b>

Alle in diesem Schutzkonzept aufgeführten Bezeichnungen wie "Präsident", "Ausbildner" usw. bezeichnen Funktionen, welche sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden können.

## **o. AUSGANGSLAGE**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben wir als Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband (SMSV) erfüllen müssen, damit wir gemäss COVID-19 Verordnung 2 unsere Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Diese Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Vereine und allfälligen Kunden (Kursteilnehmern) umgesetzt werden.

Sobald wir gemäss rechtlicher Situation wieder Mitgliederanlässe, Vereinsübungen, Bevölkerungskurse und Sanitätsdienste durchführen dürfen, tritt dieses Schutzkonzept in Kraft. Aktuell wird dies für den SMSV am 19.04.2021 der Fall sein (bis max. 15 Personen, inkl. Lehrperson in Innenräumen).

Diese Schutzmassnahmen sind gemäss der aktuellen Situation verschärft (aus dem BAG / SECO Rahmenkonzept), welche obligatorisch sind.

## **1. ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTES**

### **1.1 Grundsatz**

Das vorliegende Konzept gibt Vorgaben zur Ausübung der Tätigkeiten innerhalb des SMSV vor. Die Ausübung der Tätigkeit soll die Ausbreitung des Coronavirus verhindern oder eindämmen und den Schutz der Gesundheit von Mitgliedern, Ausbildnern, Teilnehmenden und Kunden sowie der besonders gefährdeten Personen gewährleisten. Im Rahmen der Technischen Kommission wurde dieses Schutzkonzept vorgängig entwickelt. Das Schutzkonzept wird den Mitgliedern der Vereine und den Teilnehmenden von Kursen kommuniziert. Besonders gefährdete Mitglieder und Kursteilnehmer (sogenannte Personen der Risikogruppe, gemäss Vorgaben BAG - Siehe Pkt 2.2.2) werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Verein durch den Vereinspräsidenten oder die Ausbilder SMSV informiert.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

COVID-19 [Verordnung](#) 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen sowie Art. 82 UVG, Art 6 ArG und Art 328 OR beziehen sich auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

## 2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

### 2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### 2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

#### 2.2.1 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren).

Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne so schützen wir uns.

(LINK: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>.)

- Regelmässig Hände waschen
- Mindestens zwei Meter Abstand halten
- Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen (Flächenreinigung mit Seifenwasser oder Fensterreiniger möglich)
- Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup> (1 Person auf 4 m<sup>2</sup>)

#### 2.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (siehe COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch).


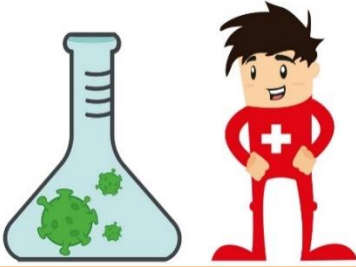
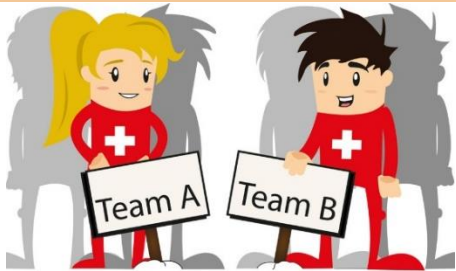

In Kursen sind Personen mit Symptomen unverzüglich nach Hause zu entlassen. Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie von zu Hause weggehen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne ([www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitglieder oder Kursteilnehmer, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

### 3. SCHUTZMASSNAHMEN

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitglieder sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten. Das Schutzziel an Kursen, Vereinsnäissen und Sanitätsdiensten ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

#### 3.1 «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.	
T	T sind technische Massnahmen, getrennte Ausbildungsplätze, etc.	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

#### 3.2 Persönliche Schutzmassnahmen

**Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist.** Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitglieder und Kursteilnehmer müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

## 4. GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Vereins muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Vorstand der Vereine und die technischen Kader des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Vereinsumfeld (Vorstandssitzungen, Vereinsanlässe, Kurse und Sanitätsdienste), reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitglieder und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke in Kursen oder Anlässen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Information der Mitglieder und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Umsetzung der Vorgaben im Vereinsumfeld, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

### 4.1 Händehygiene

Alle Personen im Vereinsumfeld reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer müssen sich beim Betreten des Kurslokals oder des Anlassbereichs die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Vereinsumfeld sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft im Kurslokal, sowie vor und nach Pausen. An Standorten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kursteilnehmenden angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Räumen und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Wasserspender entfernen.

### 4.2 Abstand halten

- Situationen mit <2m auf Minimum reduzieren / antizipieren (siehe nächster Punkt)
- Masken bei <2m Abstand anziehen und so lange tragen wie möglich (Hygienemasken können max. 8 Stunden getragen werden).

### 4.3 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z.B. Einbahnstrassen zum Herumgehen, Pausenbereich, Warteräume, Orte nur für Mitglieder, Kader oder Kursteilnehmer bestimmen, damit sich die Leute nicht begegnen, und somit zu nahekommen.

Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2m zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 2m Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten
- 2m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen.

### 4.4 Raumteilung

Massnahmen:

- Pro Tisch nur ein Teilnehmer.

#### 4.5 Anzahl Personen begrenzen

Massnahmen:

- Anzahl TN an kleinste Räumlichkeit anpassen (Bundesangaben: 1 Person 4m<sup>2</sup>)
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- nur Personen in die Räume lassen, die vorgesehen sind.
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden Bsp: in einem 5-Plätzer PW dürfen sich während der Fahrt nur max 2 Personen versetzt aufhalten.

#### 4.6 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Arbeiten mit einer Hygienemaske, damit auch unter 2m gearbeitet werden kann. Schutzmaske wird abgegeben. Mitglieder und Teilnehmer von Kursen sowie Patienten an Sanitätsdiensten sind für das Einhalten des Schutzkonzeptes sowie das Tragen der Hygienemaske und allenfalls Handschuhe selber verantwortlich.

Massnahmen:

- Mitglieder und Kursteilnehmer müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)

#### 4.7 Arbeiten mit Körperkontakt

Massnahmen:

- Händehygiene
- Alle Mitglieder, Ausbilder SMSV und Kursteilnehmende haben während den Schulungen eine Schutzmaske zu tragen.
- Alle behandelnden Personen tragen Handschuhe, eine Schutzmaske und eine Schutzbrille. Arbeiten mit Kontakt des Gesichts.

#### 4.8 Arbeiten mit Material mit Körperkontakt

Massnahmen:

- Einwegmaterial verwenden.
- Nicht Einwegmaterial mit Desinfektionsmittel desinfizieren.

### 5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Kleidung.

#### 5.1 Lüften

Massnahme:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. vier Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

#### 5.2 Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit Seifenwasser reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit Seifenwasser reinigen.

### 5.3 WC-Anlagen

Massnahmen:

- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen mit handelsüblichem WC Reiniger.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.
- Wasserhähne/Pissoirs, etc. wenn möglich im 2er Abstand abdecken.

### 5.4 Abfall

Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

### 5.5 Arbeitskleidung und Wäsche

Massnahmen:

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

## 6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitgliedern ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen.
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

## 7. COVID-19 ERKRANKTE

Kranke im Umfeld des Vereines, Kurses, Sanitätsdienstes sofort und ohne Diskussion nach Hause schicken und anweisen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

## 8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### 8.1 Persönliches Schutzmaterial

Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.
- Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.

## 9. INFORMATION

Information der Mitglieder, Kursteilnehmenden, Patienten und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

### 9.1 Information an die Kundschaft (Teilnehmende an Anlässen der MSV und des SMSV)

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Dass das Bezahlen per Rechnung bevorzugt wird.
- Dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss den Anweisungen des BAG.



## 10. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Verein, im Verband und im Ausbildungslager AULA, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Regelmässige Instruktion an die Mitglieder über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen - auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

### 10.1 Erkrankte Mitglieder

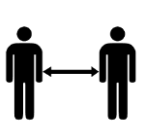





Massnahmen:

- Keine kranken Mitglieder an Anlässen, Vereinsübungen und Kursen helfen lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

## 11. ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN VON SEITEN DES ZENTRALVORSTANDES SMSV

WAS	Beschreibung (Wie)	Wann / Zusatzinfo
Vorzeigen	An Puppe oder Anschauungsobjekten vorzeigen. Zwingend bei Helmabnahme.	Für Ausbildungen
Fiktive Figuranten	Fiktive Figuranten mit Schutzbrille, Mundschutz und Handschuhen ausstatten. Keine Blutentnahme, Infusionen oder Injektionen in die Ausbildung einbauen. Auf Transportarten, wie Gemsbockgriff, Mehlsackgriff, Rückentraggriff, Nackenschleifgriff und Schulter-Kragengriff ist zu verzichten.	In praktischen Ausbildungen mit Figuranten.

## 12. ZUSAMMENFASSUNG

	Abstände sind einzuhalten. Es gelten die aktuell gültige Regel des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)	Können Abstände nicht eingehalten werden; Masken anziehen und so lange tragen wie benötigt (Hygienemasken können max. 8 Stunden getragen werden)	
	Hände mit Wasser und Seife regelmässig und gründlich waschen. Ist dies nicht möglich, kann mit Händedesinfektionsmittel dies überbrückt werden.	Bei einem direkten Körperkontakt sind Handschuhe zu tragen.	
	Oberflächen (Tische, Stühle und Böden) sind mit einer Wischdesinfektion (Seifenwasser) zu reinigen.	Bei einem möglichen direkten Kontakt mit infizierten Personen, ist ein Einwegschutzanzug, Vollsichtbrille, Handschuhe und FFP 2 Maske zu tragen.	

Es gelten in jedem Fall immer die aktuellen gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)) und die durch den Bundesrat erlassenen Massnahmen.

Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist auf den Vereinsanlass, Vereinsübung, Ausbildung oder den Sanitätsdienst zu verzichten. Die Haftung wie auch die Verantwortung liegt beim entsprechenden Verantwortlichen des Vereins.

**13. FRAGEN ZUM SMSV - SCHUTZKONZEPT COVIT-19**

Fragen zum vorliegenden SMSV-Schutzkonzept COVIT-19 sind an den Chef Technik SMSV Herr Jakob Bähler, Rüscheegg 335, 3153 Rüscheegg, Tel 079 3215807 / E-Mail: [technik@smsv.ch](mailto:technik@smsv.ch) zu richten.

**SCHWEIZERISCHEN MILITÄR-SANITÄTS-VERBAND**

Zentralpräsident  
elo sig

Chef Technische Kommission  
elo sig

Jürg Schmutz

Fachof (Oberstlt)  
Jakob Bähler

14. ANHÄNGE


Abbildung 1 Plakat "Gelockerte Massnahmen ab dem 19.04.2021"

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus


14.04.2021

**Ab 19. April gilt neu:**


**Wieder geöffnet:**



Restaurants und Bars draussen




Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)




Sportanlagen (auch drinnen)


**Veranstaltungen wieder möglich**



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität


**Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.


**Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.


**Weiterhin gilt:**




Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen




Homeoffice-Pflicht




Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)




Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



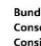
Ausgedehnte Maskenpflicht




Empfehlung: Lassen Sie sich testen!



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation






Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council



**SMSV SSTS**  
Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband  
Société Suisse des Troupes Sanitaires  
Società Svizzera delle Truppe Sanitarie

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Chef Technische Kommission

Version X21.01

Seite 11 von 12

Abbildung 2 Fachliche Aspekte zur Ausbildung aus der Sicht des Interverbandes für Rettungswesen:

### **Bemerkungen zu den Reglementen des IVR für die Ersthelferausbildung (Stufen 1 – 3) und BLS-AED-SRC im Rettungswesen in der Zeit der Pandemie mit dem neuen Coronavirus**

Die ausserordentliche Situation der Pandemie mit dem neuen Coronavirus hat dazu geführt, dass seit Mitte März 2020 keine Ersthelferausbildungen mehr durchgeführt wurden. Schrittweise Lockerungen sind seit 27. April 2020 durch den Bund eingeleitet worden. Das Kurswesen soll zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls von den Massnahmen befreit werden.

Die First-Aid-Kommission will im Sinn einer Hilfestellung einige Bemerkungen zu den aktuell bestehenden Reglementen und den vorgesehenen Lockerungsschritten einbringen, um möglichst kongruente Kursbedingungen der IVR anerkannten Kursanbieter zu gewährleisten.

Es betrifft folgende Bemerkungen:

- Die Vorgaben des Bundes sind verbindlich einzuhalten.
- Das Schutz- und Hygienekonzept und deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der Ausbildungsorganisation und deren Kursleitung und ist allen Organisationsmitgliedern vertraut.
- Im Bereich Reanimationsausbildung sind die aktuellen Sicherheitsempfehlungen der Fachorganisationen zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die am 24. April 2020 publizierten Empfehlungen des ERC verwiesen (European Resuscitation Council (ERC) COVID-19 Guidelines - BASIC LIFE SUPPORT (BLS)), welche vom SRC (<https://www.resuscitation.ch>) übernommen wurden. Hier verweisen wir insbesondere auf Kapitel 6 Education.
- Die allgemeinen Zielsetzungen der Reglemente bleiben gültig.
- Die vorgegebenen Kurszeiten gemäss Reglemente werden eingehalten.
- Die in Reglement Stufe 1 IVR formulierten Leitziele zu Sicherheit, Schutz und Hygiene sind in den Reglementen der Stufe 2 und 3 IVR nicht mehr explizit aufgeführt. Im Sinne einer Vertiefung und Anpassung an die Aktualität mit dem neuen Coronavirus ist diesem Aspekt auf allen Stufen Rechnung zu tragen.
- Die Motivation zur Hilfeleistung ist unter dem Aspekt der aktuellen Situation mit dem neuen Coronavirus als möglichen hemmenden Faktor anzusprechen und Selbst- sowie Fremdschutzmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
- Das methodisch-didaktische Vorgehen ist soweit anzupassen, dass die Vorgaben der Reglemente im Verhältnis Theorie und Praxis umgesetzt werden können. Es ist darauf zu achten, dass Fallbeispiele mit Überraschungscharakter so geplant werden, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden.

Ergänzend noch eine Information zu den Zertifikaten Ersthelfer Stufe 1 – 3 IVR

Die First-Aid Kommission hat am 28. April 2020 entschieden, dass Ersthelfer Stufen 1 - 3 IVR, bei welchen die Zertifikate in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 verfallen eine Fristverlängerung von einem Jahr für die Erneuerung der Zertifikate erhalten.

Mit diesem Entscheid wird der ausserordentlichen Situation mit der Pandemie Rechnung getragen, in welcher viele Kurse nicht durchgeführt werden dürfen und somit verschoben werden. Das Zeitfenster von einem Jahr ergibt bei der erwähnten Zielgruppe die Möglichkeit, die Planung der Kurse sinnvoll vorzunehmen.

Aus logistischen Gründen werden die Zertifikate, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 verfallen anlässlich des entsprechenden Kursbesuchs wieder aktualisiert.

Jost Wicki / Jakob Bähler / 1.5.20